

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.585.673

## **Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. September 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.501.921 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Es wird angemerkt, dass der gegenständliche Entwurf komplexe (technische) Fragen im Bereich des E-Government (vor allem des Einsatzes und der Verwendung der E-ID - Elektronischer Identitätsnachweis) regelt und inhaltlich teils nur sehr schwer verständlich ist. Eine entsprechende Überarbeitung oder sprachliche Vereinfachung aus Gründen der Rechtsverständlichkeit darf daher angeregt werden.

## **Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):**

### Zu § 4 Abs. 4:

Mit der Bezugnahme auf § 2 Z 10a zweiter Fall ist bereits hinreichend konkretisiert, um welche Fallkonstellationen es sich handelt. Es bedarf daher nicht der Wiedergabe einzelner in § 2 Z 10a genannter Tatbestandsmerkmale. Zudem wird der Tatbestand des § 2 Z 10a zweiter Fall insofern unvollständig wiedergegeben, als das Tatbestandselement, wonach *„das zugehörige qualifizierte Zertifikat, das für die frühere qualifizierte elektronische Signatur verwendet wurde, zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung noch gültig sein muss“* keine Erwähnung findet. Im Interesse besserer Lesbarkeit, sollte der Satz unter Weglassung alles Überflüssigen auf den regelungsnotwendigen Inhalt reduziert werden. Dies könnte mit folgender Formulierung erreicht werden: *„Für Zwecke der mittels eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Vorgangs im Sinne des § 2 Z 10a zweiter Fall ausgelösten Erstellung einer Personenbindung, ist die verschlüsselte Stammzahl zum E-ID dieses E-ID-Inhabers zu speichern.“*

### Zu § 4 Abs. 5:

Es sollte im Gesetz präzisiert werden, mit welchen „technischen Möglichkeiten“ Verantwortliche des öffentlichen oder privaten Bereichs „eingefügt“ werden können. Ebenso sollte klargelegt werden, ob es sich bei der Einwilligung des E-ID-Inhabers gemäß § 4 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes, um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO handelt.

### Zu § 4a Abs. 3 und 4:

Die nötige Speicherdauer von 30 Tagen sollte - im Hinblick auf die Prinzipien der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO bzw. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs.2 Datenschutzgesetz – DSGVO - in den Erläuterungen näher dargestellt werden. Weiters sollte dargelegt werden, wie lange die von der Behörde nach § 4a Abs. 4 eingeholten personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen. Ebenso ist fraglich, ob die umfangreiche Befugnis zur Datenverarbeitung in

§ 4a Abs. 4 nur für Zwecke der Identitätsfeststellung im Hinblick auf das Prinzip der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO nicht überschießend ist.

Zu § 4b Abs. 2 bis 5:

Eine bloße Darlegung der Gründe der Einschränkungen der Betroffenenrechte in den Erläuterungen erscheint im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 23 DSGVO nicht ausreichend. Es darf daher angeregt werden, hinsichtlich der konkreten Einschränkungen der Betroffenenrechte die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO neben den Erläuterungen auch im Gesetz zu berücksichtigen. In § 4b Abs. 3 sollte präzisiert werden, welche personenbezogenen Daten konkret verarbeitet werden.

Zu § 6 Abs. 4a:

Anzumerken ist, dass die Formulierung „*sich ... bedienen*“ den zweiten Fall erfordert. Man bedient sich nicht jemandem, sondern jemandes. Grammatikalisch korrekt müsste der Satz daher lauten: „*Sicherheits- sowie Personenstandsbehörden haben [.....] dem Auftragsverarbeiter, dessen sich die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 7 Abs. 2 E-GovG zur Führung des Ergänzungsregisters, soweit natürliche Personen betroffen sind, bedient [.....]*“.

Zu § 6 Abs. 4b:

Die konkrete Verpflichtung „sonstiger Verantwortliche des öffentlichen Bereichs“ zur Datenübermittlung erscheint im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG (vgl. VfSlg. 16.369/2001) nicht ausreichend determiniert. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs gemeint sind. Eine entsprechende Konkretisierung wird vorgeschlagen.

Ebenfalls unklar ist auch die Formulierung, dass der Auftragsverarbeiter „*jene Sicherheits- oder Personenstandsbehörde zu verständigen*“ hat. Anhand des Wortlauts ist nicht zu erkennen, worauf „*jene*“ sich bezieht. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll der Auftragsverarbeiter nicht, wie der Begriff „*jene*“ suggeriert, eine bestimmte Sicherheits- oder Personenstandsbehörde verständigen sofern diese die Eintragung ursprünglich veranlasst hat, sondern jene Stelle, die die Eintragung ursprünglich veranlasst hat, sofern es

sich bei dieser um eine Sicherheits- oder Personenstandsbehörde handelt. In Anbetracht des Prinzips, wonach der Gesetzeswortlaut sowohl Ausgangspunkt jeder Interpretation ist, als auch ihre Grenzen absteckt, sollte sich dieser Informationsgehalt aus der Norm selbst ergeben. In diesem Sinne sollte man statt des zweiten und dritten Satzes folgende, in den Erläuterungen bereits zum Ausdruck kommende, Formulierung verwenden: *„Dieser hat, sofern es sich dabei um eine Sicherheits- oder Personenstandsbehörde handelt, die ursprünglich eintragende Stelle zu verständigen, die in weiterer Folge nach Abs. 4a erster Satz vorzugehen hat“*.

Zu § 6 Abs. 4c:

Es sollte präzisiert werden, welche personenbezogenen Daten (*„die geänderten personenbezogenen Daten“*) konkret zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Zu § 6 Abs. 4d:

Es ist unklar, welcher Auftragsverarbeiter gemeint ist bzw. was unter *„datenqualitätssichernden Maßnahmen“* verstanden werden kann. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt. Darüber hinaus sollte, in Anbetracht dessen, dass die Zahl zwei nicht die Obergrenze für die in einer Datenbank allenfalls vorkommenden identen Datensätze darstellt, das Wort *„zweier“* gestrichen werden.

Zu § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, welche Register in § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 14a Abs. 2 letzter Satz gemeint sind. Auch sollte im Gesetz dargelegt werden, ob es sich bei der Einwilligung (*„Einwilligung des E-ID-Inhabers“*) um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO handelt. Falls ja, wird im Hinblick auf die Vorgaben einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Art. 7 DSGVO angeregt, beide Bestimmungen verständlicher zu formulieren.

Zu § 18 Abs. 1:

Es ist unklar, wie die Wortfolge *„unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen und seiner Auftragsverarbeiter“* zu verstehen ist.

Zu § 18 Abs. 2 und 3:

Grundsätzlich ist fraglich, in wie weit die konkrete Anfragemöglichkeit des Bundesministers für Inneres mit der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde gemäß Art. 52 DSGVO und § 19 DSG vereinbar ist. Auch ist unklar, welchen „Dritten“ die Nutzung des E-ID-Systems eröffnet werden kann.

Darüber hinaus ist die Formulierung, wonach Dritte jeden Umstand bekanntzugeben haben, der „dem“ entgegensteht, unpräzise. Dem Wort „dem“ kann nicht ausschließlich die beabsichtigte Bedeutung beigemessen werden, dass damit die Verarbeitung nach Treu und Glauben gemeint ist. „Dem“ kann vielmehr auch so verstanden werden, dass Umstände zu melden sind, die einer Nichteröffnung oder Unterbindung der Nutzung entgegenstehen. Eindeutig wäre der, den Erläuterungen entnommene Satz: *„Dritte haben dem Bundesminister für Inneres jeden Umstand bekanntzugeben, der **einer Verarbeitung nach Treu und Glauben** entgegensteht“*.

Die Erläuterungen führen aus, dass *„eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Eröffnung der Nutzung durch den Bundesminister für Inneres [...] die Glaubhaftmachung eines eigenen Zwecks“* ist. Dass es sich bei der Glaubhaftmachung des Zwecks um eine *conditio sine qua non* für die Nutzungseröffnung handelt, ist dem Gesetzeswortlaut in der gebotenen Eindeutigkeit jedoch nicht zu entnehmen. Die Regelung, wonach *„die Nutzung des E-ID-Systems [...] im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden“* darf, lässt zwar entsprechende Rückschlüsse zu. Dass eine Nutzung des E-ID-Systems ohne glaubhaft gemachten Zweck gänzlich ausgeschlossen ist, kann dieser Bestimmung jedoch nicht mit der benötigten Gewissheit entnommen werden. Zumindest das Erfordernis der Rechtssicherheit lässt die ausdrückliche Normierung einer zwingenden Glaubhaftmachung des Zwecks als Voraussetzung für die Nutzungseröffnung geboten erscheinen.

Zu § 18 Abs. 6:

Die Formulierung *„Sofern Dritten gemäß Abs. 1 Z 2 die Nutzung des E-ID-Systems eröffnet wurde, haben diese dem Bundesminister für Inneres unverzüglich zu melden“* impliziert, dass die Pflicht zur unverzüglichen Meldung unmittelbar an die Eröffnung der Nutzung anknüpft.

Die Nutzungseröffnung wäre demnach nicht nur Voraussetzung, sondern auslösendes Moment für das Entstehen der Meldepflicht. Um diese Wirkung zu vermeiden, wird empfohlen, den Wortlaut zu modifizieren. Im Zuge dessen sollte auch der in Z 2 gewählte Singular „er“ (gemeint ist ein Dritter) an das Subjekt des Abs. 6 (die Dritten, denen die Nutzung eröffnet wurde) angepasst werden. Die empfohlene Fassung lautet demnach: *„Dritte, **denen** gemäß Abs. 1 Z 2 die Nutzung des E-ID-Systems eröffnet wurde, haben dem Bundesminister für Inneres **folgende Umstände** unverzüglich zu melden: [.....] 2. wenn **sie** den glaubhaft gemachten Zweck gemäß Abs. 2 nicht mehr verfolgen **wollen** oder **dürfen** sowie.“*

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Passgesetzes 1992):**

##### Zu § 22b Abs. 4a:

Die Datenverarbeitung gemäß § 22b Abs. 4a erscheint zu unbestimmt und sollte im Gesetz präzisiert werden.

#### **Anmerkung zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):**

In der WFA ist zu lesen, dass nach einer erfolgten Änderung eines Datensatzes im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) „im Wege eines Änderungsservices die Verständigung aller daran teilnehmenden Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs [erfolgt]. Auch hier werden im überwiegenden Maße bereits bestehende Services genutzt, wodurch gegebenenfalls bloß geringfügige Mehraufwände entstehen“.

Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte sind gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 iVm § 2 WFA-FinAV abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 30. September 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt